

# Kommunales Kostenverzeichnis

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	<b>Anordnung für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen:</b>	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigten Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigten Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich abzsetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AIIMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	<b>Fristverlängerungen:</b>	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10-25% der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
02		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Kommunalgesetze</b>	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2 500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LkrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2 500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €

# Kommunales Kostenverzeichnis

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>
		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung
12		<b>Feuerbeschau</b>
	120	Feuerbeschau (§3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV – )
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§3 Abs. 4 FBV)
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>
61		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)
	612	Erteilung einer Teilungsgenehmigung (§ 19 Abs. 3 BauGB)
	613	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)
	614	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB
	615	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung
	616	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB
	617	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt
62		<b>Wohnungsaufsicht</b>
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)
67		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>
	700	Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>
73		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung
76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)</b>
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen.
8	81	<b>Wasserversorgung</b>
	810	Anordnung der Wassersperre